26.11.1964

126/A

Antrag

der Abgeordneten Machunze, Dr. Migsch und Genossen, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 195/1962 (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

-.-.-.-.-.-.-

Anlässlich der Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuss, betreffend das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, waren sich alle Beteiligten darüber im klaren, dass nicht nur die nach diesem Gesetz zu gewährenden Entschädigungen, sondern auch die Zinsen dafür steuerfrei sein sollten. Dies kommt im Wortlaut des Gesetzes nicht klar zum Ausdruck.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Der § 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962, BGBl. Nr. 195/1962, erhält folgenden Wortlaut:

"Entschädigungen und Zinsen (§ 34 Abs. 1), die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen."

-.-.-.-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-.-.-.-